

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat die Berufsstatistik für das Kalenderjahr 2024 veröffentlicht. Danach zählten die Steuerberaterkammern zum 1.1.2025 in Deutschland 104 845 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder ist um 1 051 bzw. 1% gesunken. Nach wie vor ist die Steuerberaterkammer mit 13 562 Berufsangehörigen die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer. Auf dem 2. Platz folgt die Steuerberaterkammer Düsseldorf mit 9 972 Mitgliedern und immerhin auf Platz 3 die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe mit 9 188 Mitgliedern. Die geringste Mitgliederzahl weist die Steuerberaterkammer Bremen mit 891 Mitgliedern auf. Danach folgen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern mit 935 Mitgliedern, die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt mit 1 012 Mitgliedern und mit 1 063 Mitgliedern die Steuerberaterkammer Saarbrücken. Die Quote der selbständigen Steuerberater liegt bei 66,4% und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Die Quote der angestellten Steuerberater lag bei 33,6%. In Summe sind damit 59 889 Steuerberater selbständig und 30 286 angestellt. Der Anteil der Steuerberaterinnen hat auch im Jahr 2024 zugenommen und liegt immerhin bei einer Quote von 38%. Die Steuerberaterinnen sind im Durchschnitt etwas jünger, 50,6 Jahre, als die Steuerberater mit durchschnittlich 53,6 Jahren. Interessant ist auch der Blick auf die Zusammensetzung der Steuerberaterpraxen. Die Anzahl dieser ohne weitere Beratungsstellen lag bei 53 808, wovon 67,6% mithin 36 379 Einzelpraxen und 14 670 mithin 27,3% anerkannte Berufsausübungsgesellschaften waren. Zusätzliche Berufsqualifikationen weisen 18,9% der Berufsträger auf. 8 690 von ihnen sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 3 805 Steuerberater und Rechtsanwalt und 386 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Öffentliche Personenverkehrsdienste – Ausgleichsleistung, die von einer Gebietskörperschaft an den Dienstleistungserbringer gezahlt wird, um die entstandenen Kosten zu decken (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine pauschale Ausgleichsleistung, die von einer Gebietskörperschaft an ein Unternehmen, das öffentliche Personenverkehrsdienste erbringt, gezahlt wird, um die Verluste aus der Erbringung dieser Dienstleistungen zu decken, nicht in die Steuerbemessungsgrundlage dieses Unternehmens eingeht.

EuGH, Urteil vom 8.5.2025 – C-615/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1173-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH GA/SA: Fehlende Entgeltlichkeit einer Dienstleistung aufgrund der Unsicherheit eines Erfolgshonorars – Rechtsberatung pro bono durch einen Rechtsanwalt, der als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert ist – gesetzliches Mindesthonorar, dass im Erfolgsfall die unterlegene Partei bezahlen muss

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung, die eine Rechtsanwaltsgesellschaft gegenüber ihren Mandanten unentgeltlich erbringt, wobei aber im Erfolgsfall durch die unterliegende Partei ein gesetzlich vorgesehenes Honorar zu zahlen ist, gegen Entgelt erfolgt, mithin einen steuerbaren Umsatz darstellt. Weder die Ungewissheit, ob und in welcher Höhe ein Honorar gezahlt wird, noch der Umstand, dass das Honorar kraft Ge-

setzes geschuldet wird, noch der Umstand, dass ein Dritter das Honorar zu zahlen hat, stehen einer Mehrwertbesteuerung der von der Rechtsanwaltsgesellschaft erbrachten Dienstleistung in Höhe des tatsächlich empfangenen Honorars entgegen.

GAin Juliane Kokott, Schlussanträge vom 8.5.2025 – C-744/23

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1173-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen, dass die durchgeführte Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat (§ 202 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung – AO –), stellt – obwohl sie eine Änderungssperre nach § 173 Abs. 2 Satz 2 AO bewirkt – keinen Verwaltungsakt dar (Bestätigung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 20.2.2025 – IV R 17/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1173-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verzinsung von Kapitalertragsteuerbeiträgen, die nach § 50d Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 43b EStG und Art. 5 MTR zu erstatten sind

1. Das zweigeteilte Verfahren des Kapitalertragsteuereinkommens mit dem Erfordernis für den Anteilseigner, sich die Kapitalertragsteuer gemäß § 50d Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43b des Einkommensteuergesetzes (EStG) antragsgebunden erstatten zu lassen, ist mit dem Unionsrecht grundsätzlich vereinbar.

2. Erstattungsbeträge zur Kapitalertragsteuer gemäß § 50d Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43b EStG und Art. 5 der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) sind nach dem Unionsrecht zu verzinsen, wenn dem Anteilseigner vom Bundeszentralamt für

Steuern (BZSt) die Erstattung der Kapitalertragsteuer unter Bezugnahme auf § 50d Abs. 3 EStG 2007 ohne Anhaltspunkte, die auf eine missbräuchliche Gestaltung im Einzelfall hindeuten, vorenthalten wird.

3. Der Zinslauf beginnt in Fällen, in denen ohne ein vorheriges Freistellungsbescheinigungsverfahren die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragt wird, drei Monate nach der Einreichung eines formal ordnungsgemäßen Erstattungsantrags. Er endet mit dem Tag der Auszahlung des Erstattungsbetrags.

4. Der Zinslauf beginnt in Fällen, in denen eine zunächst erteilte Freistellungsbescheinigung unter Bezugnahme auf § 50d Abs. 3 EStG 2007 vom BZSt widerrufen wird, ohne dass Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Gestaltung vorliegen, mit dem Tag des Einbehalts der Kapitalertragsteuer und endet mit dem Tag der Auszahlung des Erstattungsbetrags.

5. Die Zinsen sind für den relevanten Zinslauf nach dem Zinssatz gemäß § 238 der Abgabenordnung ohne Begrenzung auf volle Zinsmonate und unter Berücksichtigung der Regelung in § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs taggenau zu ermitteln.

BFH, Urteil vom 25.2.2025 – VIII R 32/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1173-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Luxemburg 2012

NV: Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 DBA-Luxemburg 2012 als Ansässigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht für eine Abfindung, die der Arbeitnehmer für den Verlust seines Arbeitsplatzes im Großherzogtum Luxemburg erhalten hat.

BFH, Urteil vom 20.3.2025 – VI R 24/22